

Notenermittlung bei Wechsel von Diplomstudium „Angewandte Informatik“ (882) in das Bakkalaureatsstudium „Informatik“ (521)

Hermann Hellwagner

13.10.2003 / 12.10.2004

In den Varianten des Studienwechsels von 882 auf 521 (Var. 2 und 4 der Übergangsbestimmungen vom 01.10.2003) taucht das Problem der Notenberechnung im Bakkalaureatsstudium auf, weil die „Fachgebiete“ des 1. Studienabschnitts des Diplomstudiums (882) andere als die „Fächer“ des Bakkalaureatsstudiums (521) sind.

Für die Notenberechnung im Bakkalaureatsstudium werden daher den Fächern des Bakkalaureatsstudiums (521) die Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts des Diplomstudiums (882) wie folgt zugeordnet:

Fach „Angewandte Informatik“ (521):

- „Softwaretechnologie II: Datenbanken“ (882 – §2(2)b)
- „Einführung in die Angewandte Informatik“ (882 – §2(2)d)
- „Systemanalyse und Systemgestaltung“ (882 – §2(2)d)
- „Informationsverarbeitung in Wirtschaft und Verwaltung“ (882 – §2(2)d)
- „Proseminar aus Betriebsinformatik“ (882 – §2(2)d)
- „Fach im Zusammenhang zur Angewandten Informatik“ (882 – §2(2)d)

Fach „Softwareentwicklung“ (521):

- „Softwaretechnologie I: Algorithmen und Programmieren“ (882 – §2(2)b)
- „Softwaretechnologie II: Datenstrukturen und Algorithmen“ (882 – §2(2)b)
- „Softwaretechnologie III: Entwurf und Test“ (882 – §2(2)b)
- „Softwaretechnologie IV: funktionale und logische Programmierung“ (882 – §2(2)b)
- „Entwicklung von Anwendungssystemen“ (882 – §2(2)d)

Fach „Mathematik und theoretische Grundlagen“ (521):

Alle Lehrveranstaltungen aus „Mathematik und Theoretische Informatik“ (882 – §2(2)a)

Fach „Technische Grundlagen und Systemsoftware“ (521):

Keine

Fach „Kompetenzerweiterung“ (521):

- „Interdisziplinäre Einführung“ (882 – §2(2)d)
- „English for Computing“ (882 – §2(2)d)

Anwendungsfach (521):

Alle Lehrveranstaltungen des gewählten Anwendungsfaches (882 – §2(2)c)

In die Notenermittlung werden die im 1. Studienabschnitt des Diplomstudiums (882) tatsächlich erbrachten Semesterstunden eingerechnet, auch wenn sie unterschiedlich zu den im Bakkalaureatsstudium (521) vorgesehenen sind. Im Bakkalaureatszeugnis sind aber die gemäß Bakkalaureatsstudium (521) vorgeschriebenen Semesterstunden anzuführen. Etwaige Stunden-differenzen entfallen auf andere im 1. Studienabschnitt des Diplomstudiums (882) absolvierte Lehrveranstaltungen.